

säumnisse in einem anschließenden Widerspruchsverfahren nachholen.

VII. Fazit

Für die Gewährung von Arbeitslosengeld II wird eine Datenerhebung durchgeführt, die gegen den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz verstößt. Das gleiche Verdict trifft die eingesetzte Computersoftware. Die in ihrem

Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzten Personen können hiergegen rechtlich vorgehen. Allerdings wirken sich die Datenschutzverstöße nicht auf die Rechtmäßigkeit der Leistungsbescheide aus. Soweit einzelne Leistungsbescheide unter inhaltlichen Begründungsmängeln leiden, müssen behördlicherseits unterlassene Handlungen mit erheblichem Zeit- und Personalaufwand im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden. ■

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Einmalbedarf und Arbeitslosengeld II*

Zur Darlehensregelung des § 23 I SGB II

Nach In-Kraft-Treten des SGB II am 1. 1. 2005 erhalten Bedürftige zur Deckung ihres Lebensunterhalts eine Regelleistung. Die Zahlung so genannter Einmal-Leistungen ist – anders als nach der bisher geltenden Rechtslage – bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr vorgesehen. Der Verfasser sieht darin eine Gefährdung des Existenzminimums und untersucht, ob § 23 I SGB II die Verfassungswidrigkeit solcher Pauschalierung durch Gewährung eines Darlehens bei dringendem Bedarf verhindern kann.

I. Ausgangslage

Wer erwerbsfähig ist und nicht aus eigenen Kräften für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, erhält Arbeitslosengeld II (ALG II). Dieses besteht aus einer so genannten Regelleistung, die bei Alleinstehenden nach § 20 II SGB II derzeit 345 Euro (in den neuen Bundesländern ohne Ostberlin 331 Euro) beträgt. Sie soll den Lebensunterhalt sichern und umfasst nach § 20 I SGB II „insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“.

Anders als in § 21 I des Ende 2004 außer Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wird nicht mehr zwischen laufendem und einmaligem Bedarf unterschieden. Zu letzterem wurde beispielsweise die Beschaffung von Bekleidung und Wäsche, von länger lebenden Gebrauchsgütern und von besonderen Lernmitteln für Schüler gezahlt¹. Zum „Ausgleich“ wurde die Pauschale von bisher 296 Euro auf 345 Euro, das heißt um 16,55% erhöht. Lediglich in den drei eher singulären Situationen des § 23 II 1 SGB II (z. B. Erstausrüstung für die Wohnung) ist weiterhin die separate Gewährung von Einmal-Leistungen vorgesehen.

In gleicher Weise wurde im Bereich des SGB XII verfahren, das die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen, insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, regelt (§ 28 I SGB XII). Allerdings kann dort der Regelsatz anders festgelegt werden, wenn der Bedarf „unabweisbar seiner Höhe nach von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht“.

Die Erhöhung um 16,55% kann sich zwar auf die bisherige Bewilligungspraxis der Sozialhilfeträger stützen, bei denen die einmaligen Leistungen durchschnittlich mit diesem Satz zu Buche schlugen, doch bedeutet dies nicht automatisch, dass damit auch der reale Bedarf abgedeckt war². Auch erstaunt es, dass die Bundesregierung in einem Verfahren vor dem BVerfG den Bedarf an Einmal-Leistungen ab dem Jahre 1986 mit 20% veranschlagt hat³, was jedoch ersichtlich inzwischen in Vergessenheit geraten ist. In der Literatur ist außerdem festgestellt worden, dass bei Kindern bis 14 Jah-

ren die Einmalleistungen nach der bisherigen Praxis 18 bis 20% der ihnen zustehenden Regelleistung ausmachen, so dass insoweit eine Absenkung erfolgte. Außerdem erhielten Kinder in der Altersgruppe zwischen sieben und 13 Jahren bisher 65% des Regelsatzes, während sie jetzt nur noch 60% bekommen; insoweit ergibt sich eine doppelte Benachteiligung⁴.

Auch wenn man diese Reduzierung beiseite lässt, kann Einmalbedarf gehäuft auftreten und so die verfügbaren Mittel erheblich überschreiten. Für solche Fälle sieht § 12 II Nr. 4 SGB II einen Freibetrag „für notwendige Anschaffungen“ in Höhe von 750 Euro vor, den man in einer derartigen Engpasssituation heranziehen muss. Allerdings ist diese Möglichkeit für alle diejenigen Hilfebedürftigen irrelevant, die ohne eine entsprechende materielle Ausstattung in ihren aktuellen Zustand geraten sind oder die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Betrag bereits aufbrauchen mussten. In der Literatur ist man sich deshalb einig, dass eine Pauschalierung, die solche Fälle nicht berücksichtigt, den Bedarfsdeckungsgrundsatz verletzen würde⁵. Damit wäre das von der Verfassung gewährleistete Existenzminimum nicht mehr gesichert⁶.

II. § 23 I SGB II als Öffnungsklausel?

Die Konsequenz der Verfassungswidrigkeit der Pauschalierung lässt sich unter diesen Umständen nur dann vermeiden, wenn es auch nach geltendem Recht eine Vorschrift gibt, die diese Fälle erfasst⁷. In Betracht kommt hierfür allein § 23 I SGB II, wonach im Einzelfall ein Darlehen gewährt werden kann, wenn ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen „unabweisbarer“ Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

* Der Autor ist Professor für deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.

1 Eingehend Hofmann, in: LPK-BSHG, 6. Aufl. (2003), § 21 Rdnr. 61.

2 Spindler, info also 2004, 149.

3 BVerfGE 87, 153 = NJW 1992, 3153 (3154) – Tabelle.

4 Spindler, info also 2004, 149.

5 Bieback, Der Betriebsrat (DBR) 2005, 9; Luthe/Dittmar, SGB 2004, 276; Mrozynski, Zeitschrift für Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 2004, 199; Münder, NJW 2004, 3209 (3212); Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht. Existenzsicherung – Grundsicherung, 2005, Teil II Kap. 3 Nr. 18, und ders., ZFSH/SGB 2004, 406; Bedenken auch bei Pfohl, ZFSH/SGB 2004, 169.

6 Grdl. zur Gewährleistung des Existenzminimums aus Art. 1 I GG i. V. mit dem Sozialstaatsprinzip BVerfGE 40, 121 (133); BVerfGE 82, 60 (85) = NJW 1990, 2869.

7 Ebenso für die Pauschalierung der Sozialhilfe nach SGB XII Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 37 Rdnr. 4.

Das Wort „unabweisbar“ kann unterschiedlich ausgelegt werden. Theoretisch könnte man daran denken, einen besonders qualifizierten Fall von Erforderlichkeit zu verlangen und die Vorschrift nur dann anzuwenden, wenn beispielsweise das physische Überleben gefährdet wäre oder erhebliche Schäden drohen würden. Bedenkt man jedoch das verfassungsrechtlich Gebotene, so kann ein solches Ergebnis nicht gemeint sein. Vielmehr ist jeder Bedarf, der zur Sicherung des Existenzminimums befriedigt werden muss, als „unabweisbar“ anzusehen⁸. Außerdem macht der ausdrückliche Verweis auf den Pauschbetrag des § 12 II Nr. 4 SGB II deutlich, dass andere Teile des so genannten Schonvermögens nicht angegriffen werden müssen. Auch die dem ALG II-Bezieher verbleibenden Beträge aus einer geringfügigen Erwerbstätigkeit sind so lange nicht zu berücksichtigen, wie die Freibeträge des § 12 SGB II nicht überschritten sind⁹. Anderenfalls wäre entgegen § 1 I 1 SGB II jeder Anreiz für eine Arbeitsaufnahme beseitigt¹⁰. Von den Voraussetzungen her kann § 23 I SGB II daher durchaus „Auffangfunktion“ für einmalige Bedarfe erfüllen¹¹.

Das eigentliche Problem liegt in der Rechtsfolge, das heißt in der Leistungsgewährung als Darlehen. Wird dadurch nicht das Ziel des § 1 I 1 SGB II in Frage gestellt, wonach das Arbeitslosengeld II dazu beitragen soll, dass die Empfänger ihren Lebensunterhalt in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können? Dies hängt letztlich davon ab, wie die Regeln über die Rückzahlung des Darlehens im Einzelnen beschaffen sind.

III. Gewährung eines Darlehens sui generis?

1. Verpflichtung zur Bezahlung von Zinsen?

Darlehensverträge sehen üblicherweise vor, dass der Schuldner Zinsen zu bezahlen hat, doch kann selbstredend eine bestimmte Summe auch unentgeltlich überlassen werden. Grundlage für die Verzinsung ist der gemeinsame Wille der Vertragsparteien. Im Falle des § 23 I SGB II kommt dagegen nur eine Festlegung durch Hoheitsakt in Betracht, der zumindest immer im Hintergrund steht. Für die Auferlegung einer Pflicht zur Bezahlung von Zinsen fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Einen entsprechenden stillschweigenden Rückschluss aus der Verwendung des Begriffs „Darlehen“ zu ziehen, erscheint fiktiv. Auch fehlen Anhaltspunkte für die Höhe. Schließlich könnte eine Verzinsungspflicht zum Aufbau einer dauerhaften Verschuldung führen, die eine Rückkehr in die „Normalität“ zusätzlich erschweren würde¹².

2. Tilgung nur durch Aufrechnung?

Nach § 23 I 3 SGB II wird das Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10% der an den Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Andere Formen der Rückzahlung sind nicht erwähnt.

Zum einen stellt sich das Problem, ob der Darlehensgeber, das heißt die Agentur für Arbeit bzw. ein anderer Träger, gegebenenfalls auf das Schonvermögen zugreifen kann. Zu diesem gehört nach § 12 III Nr. 4 SGB II zum Beispiel die selbst genutzte Eigentumswohnung, die jedoch gleichzeitig nicht zu den unpfändbaren Gegenständen nach § 811 ZPO und verwandten Bestimmungen zählt¹³. Zwar fehlt bei der Aufrechnungsregel das Wörtchen „nur“, so dass sonstige Wege der Befriedigung nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Auf der anderen Seite wird bei den Voraussetzungen des Darlehens ausschließlich auf den Freibetrag nach § 12 II Nr. 4 SGB II, also die für Anschaffungen vorgesehenen

750 Euro abgestellt. Wenn das übrige Schonvermögen bei der Gewährung des Darlehens nicht berücksichtigt wird, wäre es inkonsequent, es im Rahmen der Rückzahlung zum Haftungsobjekt zu machen.

Eine weitere Zugriffsmöglichkeit des Darlehensgebers könnte dann eröffnet sein, wenn der Hilfebedürftige Arbeit findet und aus dieser ein Einkommen bezieht, das über den Grenzen der Unpfändbarkeit nach den §§ 850 c ff. ZPO liegt. Eine solche Möglichkeit wird man nicht von vornherein ausschließen können, doch hat die Agentur für Arbeit bzw. der sonstige Träger darauf zu achten, dass die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nicht durch Rückzahlungsverpflichtungen gefährdet wird.

3. Verpflichtung zur Aufrechnung?

Der Wortlaut des § 23 I 3 SGB II legt es nahe, in der Tilgung durch Aufrechnung einen automatischen Vorgang zu sehen („wird ... getilgt“) und dem Darlehensgeber lediglich in Bezug auf die Höhe Ermessen einzuräumen¹⁴. Dies könnte allerdings zur Folge haben, dass für den Hilfebedürftigen eine erneute Engpasssituation entsteht, da ihm kein „Polster“ an Mehrleistungen gewährt wird, auf das er vorübergehend verzichten könnte. Die Aufrechnung tangiert daher die verfassungsrechtlich gebotene Mindestsicherung nur dann nicht, wenn in der fraglichen Zeit von in der Regel einem Monat voraussichtlich kein oder ein unterdurchschnittlich geringer Einmalbedarf auftritt¹⁵. Soweit ein mindestens durchschnittlicher Anfall absehbar ist, muss die Aufrechnung unterbleiben. Erweist sich die Prognose, dass kein Einmalbedarf entstehen wird, als falsch, sollte die Aufrechnung rückgängig gemacht werden; erst wenn dies nicht ausreicht, muss ein weiteres Darlehen gewährt werden¹⁶. In der Literatur wird deshalb mit Recht der Standpunkt vertreten, die Ermessensvorschrift des § 43 SGB II müsse auf den Fall des § 23 I 3 SGB II übertragen werden¹⁷. Dies lässt sich außer mit der Notwendigkeit eines verfassungskonformen Ergebnisses auch damit rechtfertigen, dass der Aufrechnungsanlass bei § 43 SGB II ein sehr viel gravierenderer ist, da es dort um Ersatzansprüche des Trägers für Schäden geht, die der ALG II-Empfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt hat. Wenn selbst bei einem Betrüger unter Berücksichtigung des Einzelfalls von der Aufrechnung abgesehen werden kann, muss dasselbe erst recht bei der Tilgung eines Darlehens gelten, dessen Gewährung nicht auf einem Fehlverhalten des Hilfeempfängers beruht¹⁸. Insoweit ist die Aufrechnung auf Fälle zu

8 Ähnl. Herold-Tews, in: Löns/Herold-Tews, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2005, § 23 Rdnr. 5.

9 Anders Herold-Tews, in: Löns/Herold-Tews (o. Fußn. 8), § 23 Rdnr. 6.

10 Die Auffassung von Grube, in: Grube/Wahrendorf (o. Fußn. 7), § 37 Rdnr. 8, kann deshalb nicht hierher übertragen werden, da sie nicht erwerbsfähige Sozialhilfebezieher betrifft.

11 Ähnl. Mrozynski, ZFSH/SGB 2004, 213.

12 Ebenso für das Darlehen bei vorübergehender Notlage nach dem bisherigen § 15 b BSHG Birk, in: LPK-BSHG (o. Fußn. 1), § 15 I Rdnr. 21; eine Ermessensentscheidung nimmt demgegenüber Rothkegel (o. Fußn. 5), Teil III, Kap. 7 Rdnr. 15, an.

13 Zum „zivilrechtlichen Existenzminimum“ s. im Einzelnen Däubler, in: Festschr. f. Derleder, 2005, S. 39 ff.

14 So Herold-Tews, in: Löns/Herold-Tews (o. Fußn. 8), § 23 Rdnr. 9.

15 Ähnl. Renn/Schoch, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2005 Rdnr. 80.

16 Näher dazu unter III 6.

17 Münder, NJW 2004, 3212.

18 Für die Parallelsituation im Bereich der Sozialhilfe ist durch § 37 I SGB XII ausdrücklich Ermessen eingeräumt. Für eine Schlechterstellung der ALG II-Bezieher besteht insoweit kein sachlicher Grund, so dass eine starre Aufrechnungspflicht auch gegen Art. 3 I GG verstoßen würde. Einzelheiten zu Abweichungen vom SGB XII sogleich unter III 4.

beschränken, in denen voraussichtlich der von der Verfassung anerkannte Grundbedarf erhalten bleibt.

4. In welcher Höhe darf aufgerechnet werden?

Nach § 23 I 3 SGB II kann bis zur Höhe von 10% der Regelleistung aufgerechnet werden. In den alten Bundesländern macht dies 34,50 Euro aus. Diese Vorschrift steht in eigenartigem Gegensatz zu § 37 II SGB XII, der bei vergleichbarer Darlehensgewährung zur Ergänzung der Hilfe zum Lebensunterhalt lediglich eine Verrechnung in Höhe von bis zu 5% vorsieht¹⁹. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob es einen sachlichen Grund gibt, ALG-II-Bezieher, also erwerbsfähige Personen, gegenüber nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern zu benachteiligen.

Eine Differenzierung zwischen beiden Gruppen von Leistungsbeziehern ist insoweit möglich, als es um die Arbeitsaufnahme als solche geht. So ist beispielsweise die Schaffung eines Anreizes durch das so genannte Einstiegsgehalt des § 29 SGB II unproblematisch. Im Grundsatz ist es auch nicht zu beanstanden, wenn wegen mangelnder Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit nach § 31 SGB II Sanktionen verhängt werden können.

Bei der Kürzung der Regelleistung durch Aufrechnung spielt die potenzielle Erwerbstätigkeit des ALG-II-Empfängers aber ersichtlich keine Rolle. Vielmehr geht es hier ausschließlich um die Wahrung des Existenzminimums, das beiden Gruppen in gleicher Weise zusteht. Differenzierungsgründe sind insoweit nicht ersichtlich. Eine Schlechterstellung bei der Darlehensverrechnung lässt sich auch nicht mit dem Gedanken rechtfertigen, den Einzelnen zu möglichst schnellem Verlassen des ALG II-Status zu veranlassen: Hierfür gibt es andere Mechanismen wie die Eingliederungsvereinbarung und die Sanktionen nach § 31 SGB II. Derartige Überlegungen sind außerdem der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen; die auf das neue Gesetz bezogene Literatur hat eine solche Rechtfertigung gleichfalls nicht in Erwägung gezogen.

An sich verstößt die 10%-Klausel des § 23 I 3 SGB II daher gegen Art. 3 I GG. Allerdings kann im Einzelfall ein Gleichheitsverstoß dadurch vermieden werden, dass eine Aufrechnung unter den gegebenen Umständen nur in Höhe von bis zu 5% der Regelleistung erfolgt. Dadurch würde jeder Anlass vermieden, dass in einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung nach Art. 100 I GG das *BVerfG* einzuschalten wäre.

5. Aufrechnung gegen Ansprüche der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft?

Weitere Bedenken bestehen insoweit, als § 23 I 3 SGB II die Aufrechnung nicht nur gegen den Anspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sondern auch in Bezug auf die Regelleistungen vorsieht, die die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erhalten. Dies mag dort noch einigermaßen hinnehmbar sein, wo zum Beispiel die Anschaffung eines Möbelstücks allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zugute kommt. Geht es jedoch um eine ausschließlich dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nützliche Leistung wie den Ersatz seiner Kleidung, so ist nicht erkennbar, weshalb alle Übrigen in eine „Mithaftung“ gezwungen werden können. Da jeder Beteiligte seinen eigenen Anspruch hat, ist das Einstehen-Müssen für das von einem anderen aufgenommene Darlehen einem gesetzlichen Zwangs-Schuldbeitritt vergleichbar. Dieser stellt einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 I GG dar, dem jede verfassungsrechtliche Legitimation fehlt. Würde der Träger nach Erbringung einer „Individualleistung“ gegenüber einem dadurch nicht begünstigten

Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufrechnen, würde dies einen verfassungswidrigen Zustand herbeiführen, der auf dem dafür vorgesehenen Weg beseitigt werden müsste²⁰.

6. Mehrfachdarlehen und Drei-Jahres-Frist

Angesichts der knappen Kalkulation des Gesetzgebers²¹ kann unschwer der Fall eintreten, dass ein erneuter Einmalbedarf auftritt, ehe das erste Darlehen durch Aufrechnung getilgt ist. In diesem Fall ist unter den Voraussetzungen des § 23 I 1 SGB II ein weiteres Darlehen zu gewähren, da sonst dem Bedarfsdeckungsgrundsatz nicht Rechnung getragen wäre²². Die Aufrechnungsmöglichkeiten werden dadurch nicht erweitert. Auf diese Weise kann – ohne dass man dem Hilfebedürftigen einen Vorwurf machen könnte – eine Situation der Überschuldung entstehen, die die Begründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz erheblich erschwert. Dem kann die Heranziehung des § 34 III 1 SGB II entgegenwirken, wonach Ersatzansprüche drei Jahre nach Ablauf des Jahres erlöschen, in dem die Leistung erbracht, das heißt das Darlehen gewährt worden ist. War innerhalb dieses Zeitraums eine Aufrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, ist der Hilfeempfänger zu weiteren Zahlungen nicht mehr verpflichtet. Dies lässt sich nicht nur mit dem Grundgedanken des § 1 I 1 SGB II, sondern auch damit rechtfertigen, dass § 34 SGB II Fälle eines erheblichen Fehlverhaltens betrifft und es schwer einsehbar wäre, Verpflichtungen zur Rückzahlung eines Darlehens mit mehr Bestandskraft auszustatten als die in § 34 SGB II geregelten Ersatzansprüche.

IV. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass § 23 I SGB II nur dann eine verfassungskonforme „Öffnungsklausel“ darstellt, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der aus der Regelleistung und den Rücklagen nach § 12 II Nr. 4 SGB II nicht zu erfüllende Einmalbedarf ist immer „unabweisbar“.
- Die Tilgung des Darlehens kann nur im Wege der Aufrechnung mit künftigen Leistungsansprüchen, nicht auf andere Weise erzwungen werden. Eine Ausnahme gilt allenfalls für künftiges pfändbares Arbeitseinkommen.
- Die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn in dem fraglichen Zeitraum voraussichtlich kein (oder nur ein sehr geringer) Einmalbedarf anfallen wird.
- Die Aufrechnung darf höchstens 5% der Regelleistung erfassen; die Ausschöpfung weitergehender, im Wortlaut des § 23 I 3 SGB II angelegter Möglichkeiten würde wegen § 37 II SGB XII einen verfassungswidrigen Gleichheitsverstoß herbeiführen.
- Kommt die Leistung nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zugute, ist eine Aufrechnung gegenüber anderen Mitgliedern derselben Bedarfsgemeinschaft unzulässig.
- Bei erneut auftretendem Einmalbedarf ist ein weiteres Darlehen zu gewähren, das die Aufrechnungsmöglichkeiten jedoch nicht erweitert.
- Die Tilgung durch Aufrechnung kommt nur während eines Zeitraums von drei Jahren in Betracht.

Der Katalog dieser Einschränkungen mag auf den ersten Blick etwas lang geraten sein, doch ist er unter den gegebenen Umständen unvermeidbar. Sicherlich hätte es dem Sozialstaatsprinzip besser entsprochen, überhaupt auf eine Darlehenslösung zu verzichten²³, deren Handhabung überdies erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern wird. Über eine Revision sollte man ernsthaft nachdenken. ■

19 Darauf verweist auch *Krahmer*, ZfR 2004, 178 (192).

20 Bedenken auch bei *Herold-Tews*, in: *Löhns/Herold-Tews* (o. Fußn. 8), § 23 Rdnr. 10.

21 S. oben unter I.

22 *Herold-Tews*, in: *Löhns/Herold-Tews* (o. Fußn. 8), § 23 Rdnr. 4.

23 Einen Verstoß des § 23 I SGB II gegen das Sozialstaatsprinzip nimmt *Herold-Tews*, in: *Löhns/Herold-Tews* (o. Fußn. 8), § 23 Rdnr. 11, an.